

## Rechtswissenschaftliches Institut

**Prof. Dr. Leander D. Loacker, M.Phil.** Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung

Rämistrasse 74/62 CH-8001 Zürich

T ++41 44 634 55 22 F ++41 44 634 51 50

E lst.loacker@rwi.uzh.ch I www.rwi.uzh.ch/loacker

Lehrstuhl Prof. Dr. Loacker, Univ. Zürich, Rämistr. 74/62, CH-8001 Zürich

## DIE JUSTIZ ALS STANDORTFAKTOR

Kurzbericht zu einer Fachveranstaltung des Doktoratskollegs
"Liechtensteinisches Recht" an der Universität Innsbruck vom 20. April 2023
anlässlich der geplanten Abschaffung des FL-OGH

Wenn sich rund 80 Juristen und Juristinnen über ein Regierungsvorhaben austauschen, kommt eines praktisch nie vor, nämlich dass absolute Einigkeit herrscht. So geschehen jedoch kürzlich im Rahmen einer von der Universität Innsbruck organisierten Abendveranstaltung. Ihr Gegenstand war die geplante Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs (FL-OGH). Im Rahmen der intensiven Diskussionen gab es tatsächlich kein einziges Votum, das die Abschaffung dieser Institution auch nur im Ansatz befürwortet hätte. Rechtsanwälte wie Universitätsprofessoren, führende liechtensteinische Kammervertreter wie aktive und ehemalige Richter – sie alle einte eine Überzeugung: Mit dem abrupten Ende der über 100-jährigen Erfolgsgeschichte des FL-OGH würde weit und mit krass nachteiligen Folgen über das Ziel einer Effizienzsteigerung der liechtensteinischen Justiz hinausgeschossen.

Die im ministerialen Vernehmlassungsbericht angeführten Gründe für den bisher beispiellosen Einschnitt in der liechtensteinischen Justizgeschichte vermochten niemanden zu überzeugen. Das galt u.a. für das regierungsseitig ins Treffen geführte Argument der zu geringen Fallzahlen des FL-OGH ebenso wie für die angestrebte Reduktion der Verfahrensdauer.



Zu letzterer herrschte Konsens, dass Optimierungsmöglichkeiten insofern allenfalls bei den unteren Instanzen, nicht aber beim Höchstgericht bestehen. Im Vergleich zu den Nachbarländern zählt eben dieses nämlich schon heute zu den mit Abstand speditivsten.

Auch das Fallzahlenargument trägt nicht: Einerseits sind die reduzierten Fallzahlen sowohl Folge der regierungsseitig zuvor selbst herbeigeführten, verfahrensmässigen Zugangsbeschränkungen zum FL-OGH als auch typische Konsequenz der Covid-19-Pandemie, die weltweit (!) die Fallzahlen an Gerichten hat sinken lassen. Andererseits sind reine Fallzahlen für die Bedeutung und Wirkung eines Höchstgerichts generell kaum aussagekräftig. So wird etwa jeder, der an einer Strasse wohnt, an der eine Radarbox aufgestellt wurde, bestätigen können, dass sich schon das blosse Vorhandensein dieser Kontrollmöglichkeit massiv auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer auswirkt. Die verhaltenssteuernde Wirkung ist also keineswegs direkt von der Zahl der verhängten Bussen abhängig – bereits die Kontrollmöglichkeit an sich zeigt Wirkung. Nicht anders verhält es sich bei einem Höchstgericht und der Verfügbarkeit einer zusätzlichen, mit ausgewählten Kennern der geprüften Rechtsmaterien besetzten Kontrollinstanz.

Davon einmal abgesehen bestätigte ein teilnehmender deutscher Höchstrichter dem liechtensteinischen OGH, in Wahrheit keineswegs geringe Fallzahlen aufzuweisen: Tatsächlich sei das Fallaufkommen im Pro-Kopf-Vergleich zu Deutschland durchaus beachtlich.

Mit dem Grössenaspekt war schliesslich ein weiterer, entscheidender Punkt angesprochen: Gerade für ein kleines Land wie das Fürstentum ist es von fundamentaler Bedeutung, zur Stärkung des Vertrauens potentieller Vermögensanleger und Wirtschaftsakteure darauf verweisen zu können, dass die Kleinheit des Landes nicht mit einer unterdimensionierten Justiz gleichzusetzen ist. Bisher war das ohne Weiteres möglich und dem liechtensteinischen Rechtsschutzsystem mit seinen gut aufeinander abgestimmten Instanzen wird einhellig hohe Qualität beschieden.



Wer nun aber ohne Not und ohne dass es die Institutionen des Europarats gefordert hätten, diesem bewährten System die Spitze abschneidet, wird weder Effizienz steigern noch Kosten sparen noch die bisherige Qualität halten können. Vielmehr wird eine solche radikale Kupierung lediglich die Kosten verlagern, und zwar auf die unteren Instanzen. Vor allem aber wird sie zu einer gravierenden Erschütterung des Vertrauens gerade ausländischer Investoren führen. Für diese ist nämlich bei der Standortwahl ein Justizzugang zentral, der im Streitfall gängigen internationalen Standards entspricht. Das wird durch das von der EU-Kommission jährlich initiierte "Justizbarometer" eindrücklich bestätigt und belegt. Warum nun jedoch ausgerechnet in einem heute tadellos funktionierenden Staatsbereich diese internationalen Standards künftig markant unterlaufen werden sollen, ist unklar.

Insgesamt bleibt nur zu hoffen – so der Tenor der gesamten Veranstaltung –, dass sich die einhellig ablehnende Expertenmeinung zum Abschaffungsvorhaben letztendlich auch in Regierungskreisen durchsetzen können wird und dort ein Umdenken stattfindet.

Nur so könnte in letzter Minute ein böses Erwachen (auch) für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein vermieden werden.

Prof. Dr. Leander D. Loacker Lehrstuhlinhaber an der Universität Zürich stv. Richter am FL-OGH